

Sicherheitsversprechen – Wilhelm der V. von Jülich-Kleve-Berg und seine Sicherheitspolitik

von Dominik Greifenberg



Abb. 1: Wilhelm V. Herzog von Jülich, Kleve und Berg, 1540, Kupferstich von Heinrich Aldegrever.

Fürst und Konflikt

2016 steht Wilhelm der V. von Jülich-Kleve-Berg (Abb. 1), auch genannt der Reiche, im Fokus des landesgeschichtlichen Interesses. Das Geburtsjahr Wilhelms, des „wenig erfolgreiche[n] Hauptakteur[s] der europäischen Politik“¹, jährt sich zum 500. Mal. Gerade die europäische Perspektive ist es, die den am 28. Juli 1516 als Sohn Herzog Johanns III. in Düsseldorf geborenen Fürsten auch überregional für die historische Forschung interessant macht. Im Rahmen seiner Regentschaft lässt sich die Verflechtung des Rhein-Maas-Raumes mit europäischer Geschichte und Reichsgeschichte beobachten.² Hiervon zeugen beispielsweise die diversen Konflikte, etwa der Achtzigjährige Krieg, der Dritte Geldrische Erbfolgekrieg und der Truchsessische Krieg sowie die gerade in diesem Zusammenhang recht intensiv betriebene Heiratspolitik Wilhelms.

¹ Finger, Heinz: Das Rheinland in der Renaissance – ein historischer Überblick 1450 bis 1600, in: Renaissance am Rhein. Ausstellung im LVR-Landesmuseum Bonn, 16. September 2010-06. Februar 2011, Ostfildern 2010, S. 18-39, hier S. 29.
² Siehe hierzu etwa: Harleß, Woldemar: Art. Wilhelm V., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, Leipzig 1898, S. 106-113; Finger, Heinz: S. 28-37; Janssen, Wilhelm: Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400-1600, in: Guido de Wird (Red.): Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, 1985, S. 17-40, hier S. 32-35.

Seine Schwester, Anna von Kleve, verheiratete er 1540 mit Heinrich VIII. Tudor, in der Hoffnung, so seine politische Position durch ein Bündnis, das über die Reichsgrenzen hinausgriff, zu stärken.³ Er selbst ehelichte im Jahr darauf Jeanne III. von Navarra, die Tochter König Heinrichs II. von Navarra, die gleichsam die Nichte des französischen Königs Franz I. war, mit dem er ferner ein Bündnis einging. Beide Ehen sind im Kontext seines Anspruchs auf das Herzogtum Geldern zu betrachten. Wilhelm erhoffte sich durch die Verbindung zum englischen und französischen Königshof den nötigen Rückhalt für den Konfliktfall, der unweigerlich eintreten würde. Der Fürst war der Favorit der geldrischen Landstände, die ihn 1538 zum Nachfolger des kinderlosen Herzogs Karl von Egmont bestimmten.⁴ Sein Kontrahent in dieser Angelegenheit war jedoch kein geringerer als Kaiser Karl V. aus dem Hause Habsburg. Dessen Ansprüche rührten im Grunde noch aus Zeiten burgundischer Herrschaft her.⁵

Bis heute lässt sich nicht vorbehaltlos klären, ob Wilhelm aus Unbedarftheit oder aufgrund schlechter Beratung durch seine Räte die fatale Entscheidung traf, an seinen Machtansprüchen festzuhalten. Es scheint denkbar, dass er sich mit seiner Bündnis- und Heiratspolitik eine reale Chance in der Auseinandersetzung mit dem übermächtigen Karl V. ausrechnete. Auch wählte er seinen Schwager Johann Friedrich I. von Sachsen auf seiner Seite, der zu den prägenden Gestalten des Schmalkaldischen Bundes zählte.⁶ Dieser bemühte sich vergebens um eine Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem Landesfürsten. Franz I. entsandte ein 10.000 Mann starkes Heer zur Unterstützung nach Kleve, das jedoch dort nicht mehr rechtzeitig ankommen sollte. Und so ging Wilhelms Plan, sich die gegensätzlichen Interessen der europäischen Akteure zu Nutzen zu machen, letztlich nicht auf, sodass er sich Karl V. gänzlich alleine stellen musste. Nach einer kurzen Episode des Erfolgs im März 1543, als sein Heerführer Martin von Rossum unter anderem eine große Schlacht bei Sittard für die jülich-klevische Seite gewinnen konnte, wurden die Pläne relativ kurzfristig durchkreuzt.⁷ Der Kaiser erschien mit einem Heer von 40.000 Soldaten am Niederrhein, um seinen Anspruch durchzusetzen.

³ Böck, Matthias: Herzöge und Konflikt. Das spätmittelalterliche Herzogtum Geldern im Spannungsfeld von Dynastie, ständischen Kräften und territorialer Konkurrenz (1339-1543) [Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend 110], Geldern 2013, S. 660 f.; Janssen, Wilhelm: S. 32 f.; Harleß, Woldemar: S. 106.

⁴ Ebd. und Smolinsky, Heribert: Jülich-Kleve-Berg, in: Anton Schindling (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. Bd. 3: Der Nordwesten, Münster 1991, S. 86-106, hier S. 94.

⁵ Herzog Arnold von Egmond hatte Geldern 1472 an Karl den Kühnen von Burgund verpfändet. (Böck, Matthias: S. 534 f.; Janssen, Wilhelm: S. 32f.)

⁶ Böck, Matthias: S. 663 f. und 668.

⁷ Böck, Matthias: S. 667 f.; Smolinsky, Heribert: S. 94.

Nach einem kurzen und mancherorts verheerenden Kampf, besiegelte schließlich die mühelose Einnahme des stark befestigten Düren – auch psychologisch – das Schicksal des Herzogs von Jülich-Kleve-Berg in dieser Angelegenheit. In Anbetracht der Tatsache, mit welchem geringem Aufwand die kaiserlichen Truppen Düren einnehmen konnten, und wie verheerend der Beschuss und die anschließende Plünderung dort vonstattengegangen waren, ergaben sich zahlreiche Städte, darunter Jülich, Erkelenz und Roermond, infolge kampfflos.⁸ Mit dem Friedensvertrag von Venlo nahm Wilhelm offiziell Abstand von seinem Anspruch auf das Herzogtum Geldern und die Grafschaft Zutphen.⁹

Wenn auch Wilhelms „großangelegte Politik“¹⁰ nicht aufging, so ist ihm schwerlich grundsätzlich Planlosigkeit und mangelnde Weitsicht vorzuwerfen. Der Potentat hatte sämtliche Register gezogen, versucht, mit durchdachter Heiratspolitik Verbindlichkeiten zu schaffen. Auch wenn einige politische Entscheidungen sicherlich nicht ausreichend durchdacht gewesen sein mögen, so scheinen manche Wendungen äußerst unglücklich für den Herzog von Jülich-Kleve-Berg ausgefallen zu sein. Die Tatsache etwa, dass die militärischen Kräfte des verbündeten französischen Königs in Nordfrankreich durch den Einfall eines großen englischen Heeres gebunden wurden, aber auch, dass sich Martin von Rossum im entscheidenden Moment verselbstständigte und eigeninitiativ mit seinem Heer in den Niederlanden operierte, dürften so für die Zeitgenossen kaum vorhersehbar gewesen zu sein. Darüber hinaus hatte der Fürst den Konfliktfall vielleicht auch in der Annahme in Kauf genommen, dass er grundsätzlich über die entsprechende militärische Infrastruktur verfügen würde, um einem militärischen Einschreiten des Kaisers entgegenwirken zu können. Bereits in den späten 1530er Jahren hatte Wilhelm nämlich Festungsbaumaßnahmen in den Vereinigten Herzogtümern initiiert. Im Zentrum stand dabei die Entscheidung, Düsseldorf und Jülich zu Landesfestungen auszubauen. Auch wenn bereits 1538, als sich abzeichnete, dass mit dem Kaiser ein Konflikt um Geldern bevorstehen würde, die Landstände die Erhebung von Steuern für den Ausbau von Festungsanlagen beschlossen hatten, konnten diese Pläne bis 1542/43 nicht mehr entschieden vorangetrieben werden.¹¹ Der Festungsbau hatte dementsprechend keinen nennenswerten Einfluss auf den Konflikt.

⁸ Böck, Matthias: S. 669.

⁹ Ebd.: S. 671-673; Elbin, Günther: Am Niederrhein. Die klevischen Lande zwischen Rhein und Maas, München 1979, S. 59 f.

¹⁰ Smolinsky, Heribert: S. 94.

¹¹ Engelbrecht, Jörg: Düsseldorf als Festungsstadt, in: Jörg Engelbrecht/Clemens von Looz-Corswarem (Hg.): Krieg und Frieden in Düsseldorf. Sichtbare Zeichen der Vergangenheit (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Düsseldorf 10), Düsseldorf 2004, S. 169-172, hier S. 169 f..

Es scheint, als habe Wilhelm darüber hinaus die geopolitische Bedeutung Gelderns für Karl unterschätzt und war erst recht nicht davon ausgegangen, dass dieser nach gescheiterten Unternehmungen in Nordafrika zeitnah persönlich mit einem derart großen Heer am Niederrhein intervenieren würde.¹² In jedem Fall scheint diese Niederlage ein psychologisches Moment beinhaltet zu haben, hat sie doch die politischen Absichten Wilhelms und sein Agieren nachhaltig geprägt, auch wenn die Konsequenzen für ihn jedoch vergleichsweise gering ausfielen. Abgesehen von den territorialen Abtretungen wurde er lediglich dazu verpflichtet, keine religiösen Neuerungen in Jülich-Kleve-Berg zu dulden oder gar zu befördern.¹³ Für den Kaiser war darüber hinaus entscheidend, dem Landesfürsten das Versprechen abzunehmen, sich allen politischen Bündnissen gegen ihn zu enthalten. War Wilhelm im Fall Geldern noch offensiv mit seinen territorialen Ansprüchen verfahren, so ist für die Folgezeit zu beobachten, dass seine Politik – gerade auch seine Religionspolitik – deutlich von Zurückhaltung, Abwarten und teilweise gar Planlosigkeit geprägt scheint. Dies mag kaum verwundern, hatte ihn doch Entschiedenheit ein Stück weit ins politische Abseits geführt. So stand die Hochzeit mit Maria von Österreich, der Tochter des späteren römisch-deutschen Kaisers Ferdinand I., gleichzeitig Nichte Karls V., am Beginn einer neuen Politik des Schulterschlusses mit dem Hause Habsburg.¹⁴

Sicherheitsversprechen

In den folgenden Jahrzehnten scheint Wilhelm – inwiefern dies eine bewusste Entscheidung war, lässt sich kaum vorbehaltlos klären – Konflikte jedweder Art gemieden zu haben. Dennoch war seine Regentschaft seit den späten 60er Jahren des 16. Jahrhunderts weiterhin massiv durch Kriege geprägt. Der Achtzigjährige Krieg und der Truchsessische Krieg, der mit ersterem in gewisser Weise verwoben war, setzten den Vereinigten Herzogtümern seit 1568, beziehungsweise 1583, zu.¹⁵ In der Folge lässt sich beobachten, dass Herzog Wilhelm unter dem Eindruck anhaltender Krisen, vielleicht auch beeinflusst durch seine Räte, eine vergleichsweise umfassende Sicherheitspolitik betrieben hat.

Das Europa des 16. Jahrhunderts ist wesentlich durch zahlreiche Konflikte geprägt, die durch die Etablierung von Feuerwaffen zu neuartigen Vernichtungskriegen ungekannten Ausmaßes wurden.¹⁶ Auch andere humane Katastrophen, allen voran die

¹² Böck, Matthias: S. 663.

¹³ Janssen, Wilhelm: S. 33; Böck, Matthias: S. 671; Harleß, Woldemar: S. 106.

¹⁴ Harleß, Woldemar: S. 107; Böck, Matthias: S. 671.

¹⁵ Janssen, Wilhelm: S. 33 f.

¹⁶ Siehe hierzu etwa: Zinn, Karl Georg: Kanonen und Pest. Über die Ursprünge der Neuzeit im 14. und 15. Jahrhundert, Opladen 1989, darin insbesondere S. 27 und 58.

Pest als allgegenwärtige Bedrohung, ließen Krise und Unsicherheit zum Dauerzustand werden.¹⁷ Für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit kann Sicherheit gewissermaßen als ein basales Versprechen gelten, dass diverse soziale Konstrukte, wie das Feudalsystem oder die emanzipierte Stadtgemeinde, einzulösen versprachen. Insbesondere für die Fürsten, die um den Ausbau der Landesherrschaft bemüht waren, stellte das allgegenwärtige Sicherheitsdefizit zugleich ein Problem und eine Chance dar. Sicherheit war zu einem zentralen Instrument der Legitimation bestehender oder sich verändernder Herrschaftsverhältnisse geworden.¹⁸ Landesherrschaft wurde in vielfacher Hinsicht daran bemessen, wie erfolgreich ein Fürst bei der Einlösung solcher Sicherheitsversprechen, respektive der Herstellung von Sicherheitsräumen und -mechanismen war. Dieser Eindruck ließ sich bisweilen durch die Inszenierung von Sicherheit manipulieren.

Auch Wilhelms Politik fügt sich in dieses grob umrissene Schema. Neben diversen politischen (Rückversicherungs-)Verträgen und Netzwerken, die, wie bereits gezeigt, gerade im Zuge des Geldrischen Erbfolgekrieges nicht gegriffen hatten, waren für Wilhelms Sicherheitspolitik zwei Elemente zentral. So stellten die Etablierung einer landesweit gültigen Polizeiordnung und die bereits thematisierten Festungsbauvorhaben, die aufgrund der traumatischen Erfahrungen im Geldrischen Erbfolgekrieg nochmals ausgeweitet wurden,¹⁹ die zwei entscheidenden Sicherheitsversprechen an seine Untertanen dar.

¹⁷ Zu den Auswirkungen der Pest am Niederrhein siehe etwa: Hofius, Kurt: Die Pest am Niederrhein, im besonderen in Duisburg, in: Duisburger Forschungen 15 (1971), S. 173-221; Ders.: Die Pest am Niederrhein, insbesondere in Duisburg (Nachträge), in: Duisburger Forschungen 45 (2000).

¹⁸ Siehe hierzu etwa: Kampmann, Christoph/Niggemann, Ulrich: Einleitung. Sicherheit in der Frühen Neuzeit – Zur Einführung, in: dies. (Hg.): Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 12-27.

¹⁹ So ist beispielsweise auch die Befestigung der Städte Orsoy, Geldern, Sittard, Maastricht, Wesel und Venlo erst unter dem Eindruck der diversen Konflikte in der Region zustande gekommen. Einerseits hatte Wilhelm vorgesehen, dass Orte wie Orsoy, das zwischen 1565 und 1581 zum Hauptwaffenplatz im Herzogtum Kleve ausgebaut wurde, zu geostrategischen Landmarken werden sollten. Andererseits sah sein Sicherheitskonzept vor, dass auch Städte wie Wesel, die nicht vorrangig militärische Funktionen erfüllten, in der anhaltend unsicheren politischen Gesamtlage entsprechend gesichert werden sollten. Siehe hierzu allgemein: Flink, Klaus: S. 84; Engelbrecht, Jörg: Düsseldorf als Festungsstadt, S. 169 f.. Zum Ausbau der Festungsanlagen von Wesel siehe unter anderem: StAW A3/56, fol. 6r. f., Edikt vom 12. Mai 1568, zitiert nach: Roelen, Martin Wilhelm/Wolsing, Erich (Bearb.): Weseler Edikte 1324-1600, Bd. 2, Wesel 2005, S. 560-562; Kastner, Dieter: Johann Pasqualini und die Anfänge der Festung Wesel. Der Bau der Flesgentorbastion im Jahre 1568, in: Jutta Prieur (Hg.): Wesel. Beiträge zur Stadtgeschichte I (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 7), Wesel 1985, S. 83-121.

Neben seinen Residenzstädten stattete er ab 1558 auch die Vereinigten Herzogtümer mit einer allgemein gültigen Polizeiordnung aus.²⁰ Später wurde diese mehrfach überarbeitet und neu aufgelegt. Auch noch 1609, als Wilhelm bereits seit 17 Jahren verstorben war, wurde sie anerkennend auf Veranlassung seines Sohnes Johann Wilhelm als „Policey Ordnung des durchleuchtigen hochgeborenen Fursten und Herrn/Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich/Cleve und Berg“²¹ erneut veröffentlicht. Die Polizeiordnung sollte, so ließ es Wilhelm V. unter anderem in der Vorrede der Neuauflage von 1581 vermerken, den „Underthanen/Lehen/Schutz und Schirmsverwandten zum besten“²² sein und „zu erhaltung Frieden/Rechtens/ Christlicher zucht und erbarkeit/auch fürderung gemeines nutzens und wolfart der Underthanen“²³ dienen. Wilhelms scheinbar so vornehme Sorge um seine Untertanen verliert sich in diesem Zusammenhang geradezu in den typischen *Policey*-Formeln der Zeit.²⁴ Natürlich war die Beseitigung von Missständen und das Vorbeugen von Konflikten sowohl im Interesse der Untertanen als auch des Fürsten. Schließlich bedeutete dies im Idealfall, dass Gefahrenpotentiale, aus denen bisweilen auch innenpolitische Krisen erwachsen konnten, vorsorglich minimiert werden konnten, ohne, dass ein späteres aktives Eingreifen des Landesherrn erforderlich werden würde. Dass es ihm dabei jedoch in erster Linie nicht ausschließlich oder vorrangig um das Gemeinwohl, das *bonum commune*, ging, scheint bereits erkennbar zu werden, wenn Wilhelm ausführt, dass ohne eine solche Polizeiordnung „dieselbige guet ordentlich Regiment nit woll gepflanzt und erhalten werden kann“²⁵. Für den Herzog von Jülich-Kleve-Berg war die Polizeiordnung vor allem auch ein probates Mittel der Sozialdisziplinierung und Herrschaftslegitimation, wie es in vielen anderen Fürstentümern des 16. Jahrhunderts ebenfalls angewendet wurde.

Anhand von Wilhelms Polizeiordnung lässt sich dabei auch die komplexe Funktio-

²⁰ In Düsseldorf ist erstmals um 1554 eine erste Polizeiordnung in Kraft getreten. Wisplinghoff, Erich: Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: Hugo Weidenhaupt: Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 1, S. 161-447, hier S. 263 f.; Smolinsky, Heribert: S. 88; Janssen, Wilhelm: S. 24 f.

²¹ Policey Ordnung/Des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fursten und Herrn/Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich/Cleve und Berg [...], Düsseldorf 1609, Deckblatt. Als Digitalisat der ULB Düsseldorf abrufbar unter: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/urn/urn:nbn:de:hbz:061:1-18271>.

²² Policey sambt andern Ordnungen und Edicten/des Durchleuchtigten Hochgeborenen Fursten und Herrn/Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich/Cleve und Berge/Graven zu der Marck und Ravensberg [...], Düsseldorf 1581, S. i. Als Digitalisat der ULB Düsseldorf abrufbar unter: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/urn/urn:nbn:de:hbz:061:1-8315>.

²³ Ebd.

²⁴ Siehe hierzu Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 18-24 und 115-136.

²⁵ Policey sambt andern Ordnungen und Edicten [...] (wie Anm. 22).

nalität guter Policy beobachten. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich nicht um einfache Regulierungen und Ge-, beziehungsweise Verbote. Immer wieder lässt sich zwischen den Zeilen die Aufforderung herauslesen, die Vergehen anderer umgehend bei den fürstlichen Beamten zu melden. Darüber hinaus werden vielfach auch Sanktionen für das Zurückhalten von Informationen sowie die stillschweigende Duldung von Vergehen wider die Polizeiordnung ausgesprochen.²⁶ Mit dem Druckmittel der Kollektivhaftung für Täter und Begünstigende, partizipierten die Untertanen fortan indirekt an der Exekutivgewalt des Landesherrn. Die Herausbildung derartiger Machtmechanismen, die im Wesentlichen auf eine geschickte Informationspolitik abzielten, waren, denkt man etwa an die frühneuzeitliche Hexenverfolgung, geradezu charakteristisch für das 16. Jahrhundert.²⁷ In dieser Hinsicht waren die polizeilichen Regulierungen Wilhelms V. jedoch nicht nur in Bezug auf innenpolitische Gefahrenpotentiale relevant. Dies verdeutlicht beispielsweise ein Blick in die Polizeiordnung von 1581. Es ist bezeichnend, dass in Zeiten des Achtzigjährigen Krieges, der mit der Einsetzung von Alessandro Farnese als neuem Statthalter der habsburgischen Niederlande in eine militärische Hochphase eintrat, ein großer Teil der polizeilichen Verordnungen unmittelbar oder mittelbar den aus dem spanisch-niederländischen Konflikt erwachsenden Gefahren für Jülich-Kleve-Berg Rechnung

Einen Schwerpunkt bildet dabei die Sanktionierung religiöser Unruhestifter verschiedener Couleur, etwa „Widertheuffern“ und „Sacramentirer“.²⁹ Mögliche Vergehen stellten unter anderem „Gotslesterung“, „Rottierung und Coniuration“ dar.³⁰ Auch war laut Polizeiordnung das Drucken und Publizieren von religiösen Schriften, die öffentlichen Aufruhr zur Folge haben könnten, unter Strafe gestellt.

²⁶ „Die Gotteslesterer/Blasphemie, oder Hönsprecher/sollen sampt iren auffheltern/unnd denen die es wissentlich verschweigen [...] angenommen/und am leben/oder mit benchmung etlicher glieder [...] peinlich gestrafft“ (Policy sambt andern Ordnungen und Edicten (wie Anm. 18), S. vi.).

²⁷ Siehe hierzu allgemein: Bahlcke, Joachim: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 91), München 2012, S. 82-85.

²⁸ Siehe hierzu etwa: Groenveld, Simon: Spanje in de aanval, 1581-1588, in: ders. (Hg.): De Tachtigjarige Oorlog. Opstand en consolidatie in de Nederlanden (ca. 1560-1650), Zutphen² 2012, S. 117-130, hier insbesondere S. 117-120. Sicherlich sind die Polizeiordnungen auch noch im Kontext der Drohungen des Herzogs von Alba zu betrachten, der als Statthalter der Niederlande Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg damit gedroht hatte, sein Territorium mit Krieg zu überziehen, sofern er nicht davon ablassen wollte, geflohenen Calvinisten Unterschlupf zu gewähren. (siehe hierzu: Kastner, Dieter: S. 84.)

²⁹ Policy sambt andern Ordnungen und Edicten (wie Anm. 22), S. iiiii.

³⁰ Ebd.: S. v und vi.

Ein weiterer Aspekt, der die jülich-klevische Polizeordnung von 1581 in den Kontext der Vorgänge in den Niederlanden stellt, kristallisiert sich heraus, wenn von „Landsknecht oder Kriegsleut“ und den Konsequenzen ihrer Anwesenheit in den Vereinigten Herzogtümern die Rede ist.³¹ Unter anderem reglementierte die Polizeordnung die Ausweispflicht von durchziehenden oder sich sammelnden Individuen und den Umgang mit vagierenden Truppen, welche die „Underthanen durch das Jahr beschweren“³². Dass inmitten dieser Verordnungen unmittelbar auch der Umgang mit „Fridbrecher[n]/Mordbrenner[n]/Morder[n] [...] und Totschleger[n]“ reguliert wird, ist durchaus auch als Hinweis auf die Auswirkungen des spanisch-niederländischen Kriegs in Jülich-Kleve-Berg zu lesen.³³ Kontrastierend hierzu befassen sich die weiteren Regulierungen von 1581 typischerweise mit Aspekten des städtischen Zusammenlebens und regulieren etwa die handwerkliche Produktion, den Umgang mit Minderheiten und die Befugnisse und Aufgaben der fürstlichen Beamten. Welche symbolische Bedeutung die Polizeordnung für die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg dabei grundsätzlich einnehmen sollte, verdeutlicht auch eine allegorische Darstellung auf der Rückseite des Deckblattes (Abb. 2) der *Policey Ordnung* von 1609.³⁴ Zu sehen ist dort ein befestigter Turm, der frontal vom Wappen der Vereinigten Herzogtümer geziert ist. Auf seiner Spitze, gut geschützt, sind in Frauengestalt Gerechtigkeit (*iustitia*) und Frieden (*pax*) abgebildet. Die personifizierte Barmherzigkeit (*misericordia*) und Wahrheit (*veritas*) sind vor dem Turm, in der Nähe des Fundaments, arrangiert. Es scheint, als inszeniere die vorliegende Abbildung die Polizeordnung als Bollwerk, das Frieden und Gerechtigkeit wahren, beziehungsweise herstellen möge. Wahrheit und Barmherzigkeit sollen dabei das Fundament des Unterfangens bilden. Auch wenn diese Abbildung erst nach Wilhelms Ableben in der Polizeordnung erschienen ist, so korrespondiert sie doch mit bereits thematisierten Motiven, die er selbst in der Vorrede der vorherigen Ausgaben ins Spiel gebracht hatte. Bilanzierend lässt sich festhalten, dass es wohl kaum möglich ist, den Erfolg von Wilhelms Sicherheitspolitik angemessen zu bewerten. Sie weist, ebenso wie das sonstige politische Gebaren des Fürsten, einige Widersprüchlichkeiten auf. In jedem Fall scheinen die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Jülich-Kleve-Berg ein zentrales Anliegen des Herzogs gewesen zu sein. Allerdings lässt sich dabei häufig eher eine reaktionäre und weniger eine antizipierende Haltung erkennen.

³¹ Ebd.: S. x-xiii.

³² Ebd.

³³ Ebd.: S.viii.

³³ Ebd.: S.viii.

³⁴ *Policey Ordnung* [...] (wie Anm. 17), Rückseite des Deckblattes.

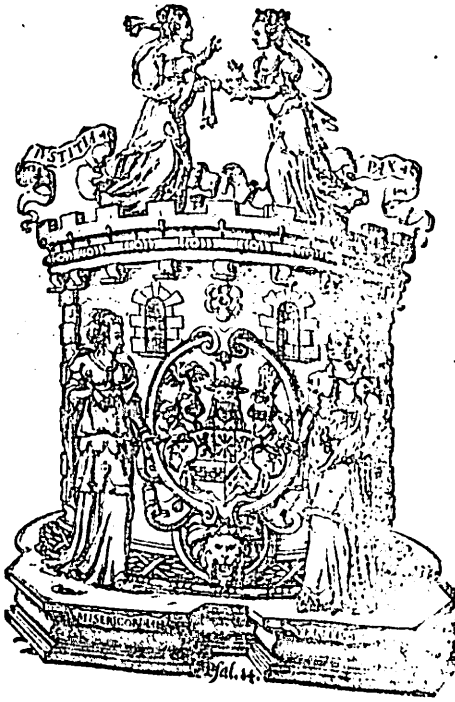


Abb. 2: Allegorische Darstellung aus der Polizeiordnung von 1609.

auch gelungenes Anliegen gewesen zu sein, die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend in den Fokus zu rücken und sich selbst als Sicherheits- und Friedensgarant zu inszenieren. Um dieses Image bemühte sich Wilhelm auch über die Grenzen von Jülich-Kleve-Berg hinaus. Seit Mitte der 1550er Jahre tritt er mehrfach als Vermittler in Konflikten in Erscheinung. 1552 setzte sich Wilhelm V. etwa bei den Passauer Friedensverhandlungen für einen gütlichen Ausgleich zwischen König Ferdinand I. und den protestantischen Reichsfürsten ein.³⁵ Auch intervenierte Wilhelm der Reiche als Oberster des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises in der Auseinandersetzung zwischen Johann von Rietberg und der verwitweten Anna von Ostfriesland, nachdem ersterer einen kleinen Teil des Territoriums der Gräfin okkupiert hatte.³⁶ Auch derartige Bemühungen, als Friedensstifter Sicherheit zu schaffen, waren Teil der Herrscherfigur Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg.

³⁵ Harleß, Woldemar: S. 108.

³⁶ Ebd.

Ein Problem, das seine Regentschaft insgesamt geprägt hat, sind die diversen Unruhen und Konflikte, an denen er häufig gar nicht entscheidend beteiligt war, mit deren Konsequenzen er sich jedoch arrangieren musste. Ob und wie der Herzog in den Wirren der Zeit überhaupt die Oberhand über sämtliche Vorgänge in seinem Territorium hätte behalten können, bleibt sicherlich die vielleicht unbeantwortbare Gretchenfrage.

Der Fall Wilhelm zeigt jedoch, welchen Stellenwert sicherheitsstrategische Bemühungen als Teil landesherrlicher Politik im 16. Jahrhundert einnahmen – auch über eine rein militärische Dimension hinaus. De facto war der Fürst vielleicht nicht immer in der Lage seine Sicherheitsversprechen allesamt einzulösen, es scheint ihm und seinen Räten jedoch ein teilweise